

## Statuten Weiere Sauna Genossenschaft

	<b>I. Firma, Sitz und Zweck der Genossenschaft</b>
Art. 1 Firma, Sitz	Unter der Firma Weiere Sauna Genossenschaft besteht mit Sitz in St. Gallen eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. OR. Die Dauer der Genossenschaft ist unbeschränkt.
Art. 2 Zweck	Die Genossenschaft bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe ihrer Mitglieder die Nutzung des Frauenbades Dreilinden in Ergänzung zum Badebetrieb. Im Vordergrund steht dabei der Bau und der Betrieb einer Sauna mit Bistro in St. Gallen. Die Genossenschaft kann alle Tätigkeiten ausüben, die mit dem Zweck der Gesellschaft zusammenhängen oder geeignet sind, diesen zu fördern. Die Genossenschaft kann Grundstücke erwerben und veräussern.
	<b>II. Mitgliedschaft</b>
Art. 3 Mitgliedschaft	Die Mitgliedschaft kann grundsätzlich von jeder natürlichen oder juristischen Person erworben werden, die mindestens einen Genossenschaftsanteilschein zu Fr. 1'000.- übernimmt. Zur Aufnahme als Mitglied bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung sowie eines Vorstandsbeschlusses. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand endgültig. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.
Art. 4 Austritt	Die Mitgliedschaft erlischt: <ul style="list-style-type: none"> <li>- durch Austritt,</li> <li>- durch Tod; im Falle der jur. Personen: bei deren Liquidation,</li> <li>- durch Ausschluss.</li> </ul> Die Ansprüche ausscheidender Mitglieder richten sich nach Art. 13.
Art. 5	Der Austritt kann nicht vor Ablauf von 5 Jahren seit dem Eintritt erfolgen; vorbehalten bleibt Art. 6. Er muss unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist auf Ende des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief dem Vorstand angezeigt werden.
Art. 6 Ausschluss	Ein Genossenschafter / eine Genossenschafterin, der /die die Interessen der Genossenschaft verletzt, kann durch den Vorstand jederzeit ausgeschlossen werden. Dem / der Ausgeschlossenen steht während 30 Tagen nach der Mitteilung das Recht des Rekurses an die Generalversammlung zu. Bis zu deren Entscheid ist er / sie in der Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte eingestellt. Die Anrufung des Richters gemäss Art. 846 Abs. 3 OR bleibt vorbehalten.
Art. 7 Tod eines Mitgliedes	Stirbt ein Genossenschafter /eine Genossenschafterin, so können die Erben oder ein / eine von ihnen bezeichnete/r Vertreter/in eintreten. Lehnt der Vorstand diesen Eintritt ab, so erfolgt die Abfindung nach Art. 13. Vorbehalten ist die Anrufung der Generalversammlung. Auf Verlangen des Vorstandes haben die Erben eines Mitgliedes eine/n Vertreter/in zu bezeichnen.
Art. 8	Die Mitgliedschaft und der liberierte Anteil am Genossenschaftskapital werden dem / der Genossenschafter/in in der Form von Anteilscheinen bestätigt. Die Anteilscheine lauten auf den Namen der Mitglieder und dienen als Beweisurkunde. Anstelle einzelner Anteilscheine können auch Zertifikate über mehrere Anteilscheine ausgestellt werden.

	Der Erwerber / die Erwerberin von Genossenschaftsanteilen wird nicht automatisch Mitglied der Genossenschaft. Genosschafter/in wird er / sie nur durch Aufnahme gemäss Art. 3. Er / sie hat jedoch Anrecht auf die Verzinsung gemäss Art. 10, sofern er / sie die Genossenschaft rechtzeitig vom Erwerb seiner / ihrer Anteilscheine benachrichtigt.
	<b>III. Finanzielle Bestimmungen</b>
Art. 9 Genossen- schaftskapital	Das Genossenschaftskapital entspricht der Summe der gezeichneten Anteilscheine. Es werden Anteilscheine lautend auf den Kapitalbetrag von Fr. 1'000.- ausgegeben. Die gezeichneten Beträge sind nach Beschluss des Vorstandes zu liberieren. Der Vorstand ist berechtigt die Liberierungspflicht aufzuschieben. Nicht liberierte Beträge werden nicht verzinst. Der Vorstand kann jederzeit durch Ausgabe neuer Anteilscheine das Genossenschaftskapital erhöhen. Die Zahl der Anteilscheine, die ein Genosschafter / eine Genosschafterin besitzen darf, ist unbeschränkt.
Art. 10 Haftung	Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung und Nachschusspflicht der Genosschafterinnen und Genosschafter ist ausgeschlossen.
Art. 11 Verzinsung / Vorteile	Der Vorstand setzt Vorteile für Genosschafterinnen und Genosschafter namentlich in Form von ermässigten Eintrittten fest. Die Generalversammlung entscheidet über die Verzinsung der Anteilscheine unter Berücksichtigung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung fest, die aber den Zinssatz für zweite Hypotheken nicht übersteigen darf.
Art. 12 Entschädigung der Organe	Sobald es die finanziellen Verhältnisse zulassen können die Mitglieder der Organe und Kommissionen der Genossenschaft für ihre Tätigkeit eine Entschädigung nach Zeitaufwand, ein Sitzungsgeld und/oder Spesenersatz beanspruchen.
Art. 13 Abfindung	Ausscheidende Mitglieder oder deren Erben haben Anspruch auf Rückzahlung ihres einbezahlten Anteilscheinkapitals, höchstens aber des Nennwertes der Anteilscheine. Die Höhe der Rückzahlung ist auf Grund des bilanzmässigen Reinvermögens im Zeitpunkt des Ausscheidens mit Ausschluss der Reserven zu berechnen. Bei ausserordentlichen Verhältnissen kann der Vorstand die Rückzahlung der kündigten Anteilscheine bis auf drei Jahre hinausschieben. Der Genossenschaft steht das Recht zu, allfällige Forderungen gegenüber ausscheidenden Mitgliedern mit deren Guthaben aus Anteilscheinen zu verrechnen.
Art. 14 Rechnungs- wesen	Buchführung und Rechnungsabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

	<b>IV. Organisation</b>
Art. 15	Die Organe der Genossenschaft sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Generalversammlung,</li> <li>- der Vorstand,</li> <li>- die Revisionsstelle.</li> </ul>
	<b>A. Generalversammlung</b>
Art. 16	Die Generalversammlung (GV) ist die Versammlung der Genossenschaftsmitglieder. Sie wird durch den Vorstand, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen.
Art. 17	Die ordentliche GV findet alljährlich im Frühjahr statt.
Art. 18	Eine ausserordentliche GV findet statt: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) wenn es der Vorstand beschliesst,</li> <li>b) wenn es die Revisionsstelle verlangt,</li> <li>c) wenn es vom zehnten Teil aller Mitglieder schriftlich und unter Angabe der zu behandelnden Gegenstände verlangt wird.</li> </ul> Der Vorstand hat die Begehren zu prüfen und spätestens innerhalb von vier Wochen die GV einzuberufen.
Art. 19	Die Einladung zur GV erfolgt schriftlich spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag unter Angabe der Traktanden sowie der Anträge.
Art. 20 Stimmrecht	Jedes Mitglied hat an der GV eine Stimme, ohne Rücksicht auf die Zahl und die Höhe der Anteilscheine, die es besitzt. Vertretung ist gestattet, jedoch nur für eine Stimme und nur durch ein Mitglied. Die juristischen Personen, die Mitglieder sind, haben für die GV einen Vertreter / eine Vertreterin zu bestimmen.
Art. 21 Befugnisse	Der GV stehen folgende Befugnisse zu: <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle,</li> <li>b) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, Genehmigung der Bilanz und Entlastung des Vorstandes,</li> <li>c) Festsetzung der Entschädigung an den Vorstand und die Revisionsstelle,</li> <li>d) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,</li> <li>e) Erledigung von Rekursen (Art. 6),</li> <li>f) Abberufung des Vorstandes und der Revisionsstelle oder einzelner Mitglieder derselben,</li> <li>g) Revision der Statuten,</li> <li>h) Auflösung der Genossenschaft und Wahl der Liquidator/innen,</li> <li>i) Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, welche ihr durch Gesetz und Statuten vorbehalten sind,</li> <li>j) Entscheid über Verzinsung der Anteilscheine.</li> </ul> Über Anträge der Mitglieder kann nur abgestimmt werden, wenn sie bis spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden und traktandiert sind. Verspätet eingereichte Anträge sind der übernächsten Generalversammlung zu unterbreiten. <sup>1</sup>
Art. 22	Der Präsident / die Präsidentin oder der Vizepräsident / die Vizepräsidentin oder ein anderes vom Vorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied leitet die Verhandlungen.
Art. 23 Beschlussfähigkeit	Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt wird. Entscheidend ist das absolute Mehr der gültigen Stimmen, soweit nicht

	<p>Gesetz oder Statuten etwas anderes bestimmen. Für die Änderung der Statuten, Auflösung und Fusion der Genossenschaft bedarf es der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.</p> <p>In der Abstimmung über die Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes haben die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin kein Stimmrecht.</p>
	<b>B. Vorstand</b>
Art. 24 Wahl	<p>Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.</p> <p>Die Vorstandsmitglieder werden auf 3 Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf.</p>
Art. 25 Beschlussfähigkeit	<p>Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Er beschliesst mit Stimmenmehrheit.</p>
Art. 26 Befugnisse	<p>Der Vorstand hat alle Geschäfte zu besorgen, soweit diese nicht einem anderen Organ ausdrücklich zugewiesen sind. Der Vorstand stehen im besonderen folgende Befugnisse zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Einberufung der GV und Festsetzung der Traktandenliste,</li> <li>b) Aufstellung des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und des Voranschlages zu Händen der GV,</li> <li>c) Prüfung aller übrigen Vorlagen an die GV,</li> <li>d) Besorgung der Kassa, Buchführung,</li> <li>e) Führung des Genossenschaftsverzeichnisses,</li> <li>f) Festsetzung des erforderlichen Anteilscheinkapitals,</li> <li>g) Entscheid über Vorteile für Mitglieder mit Ausnahme des Entscheids über die Verzinsung der Anteilscheine,</li> <li>h) Fürsorge für den ordentlichen Unterhalt der Anlage,</li> <li>i) Aufnahme und Ausschluss von Genossenschaftern,</li> <li>j) Wahl von Kommissionen,</li> <li>k) Wahl eines eventuellen Geschäftsführers / einer Geschäftsführerin und Umschreibung der Befugnisse</li> <li>l) Wahl allfälliger Mitarbeitenden der Sauna,</li> <li>m) Festsetzung von Abfindungssummen gemäss Art. 13.</li> </ol>
Art. 27 Unterschriftsberechtigung	<p>Soweit der Vorstand nichts anderes beschliesst, haben alle seine Mitglieder Kollektivunterschrift zu zweien.</p> <p>Der Vorstand ist überdies befugt, Beauftragten oder Angestellten der Genossenschaft Unterschriftsberechtigung zu erteilen.</p>
Art. 28 Geschäftsführung	<p>Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung.</p> <p>Der Vorstand kann die Geschäftsführung sowie die Vertretung der Genossenschaft an eine oder mehrere Personen, die nicht Mitglieder zu sein brauchen, übertragen.</p>

	<b>C. Revisionsstelle</b>
Art. 29	<p>Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle gemäss den Anforderungen des Obligationenrechts und des Revisionsaufsichtsgesetzes.</p> <p>Die Genossenschaft kann auf die Wahl einer Revisionsstelle bzw. die eingeschränkte Revision verzichten, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;</li> <li>2. sämtliche Genossenschafter zustimmen; und</li> <li>3, wenn die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat</li> </ol> <p>(Art. 727a Abs. 2 OR).</p> <p>Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jedes Genossenschaftsmitglied hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse über die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende, erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.</p>
Art. 30	Die Revisoren/-innen haben insbesondere zu prüfen, ob sich die Betriebsabrechnung und die Bilanz in Übereinstimmung mit den Büchern befinden.
Art. 31	Sie haben sich auch über die ordnungsgemässe Führung der Bücher zu vergewissern. Bei ihrer Tätigkeit haben sie Recht auf Einsicht in alle Akten der Genossenschaft.
	<b>V. Auflösung der Genossenschaft</b>
Art. 32	Die Auflösung der Genossenschaft kann von einer zu diesem Zwecke einberufenen GV mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
Art. 33	Ein Verkaufserlös wird nach Massgabe der Anteilscheine unter die Genossenschaftsmitglieder verteilt, die zum Zeitpunkt des Verkaufs die Genossenschaft bilden.
Art. 34	Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt gemäss Art. 888 Abs. 2 OR und die Liquidation gemäss den Bestimmungen des Art. 913 OR.
	<b>VI. Bekanntmachung</b>
Art. 35	Mitteilungen an die Genossenschafter erfolgen situativ elektronisch oder per Post. Publikationsorgan ist das Schweiz. Handelsamtsblatt.
Art. 36	Diese Statuten treten durch den Beschluss der Gründungsversammlung vom 14. November 2016 in Kraft
	<p>St. Gallen, 14. November 2016</p> <p>Die Vorsitzende</p> <p>Der Aktuar</p>
	<sup>1</sup> Geändert mit Beschluss der GV vom 29.4.2018

